

GUTACHTEN

Dokumentnummer: 12153
letzte Aktualisierung: 18.9.2007

BGB §§ 2256, 2300, 2351

Aufhebung der Aufhebung eines Pflichtteilsverzichtsvertrages

I. Sachverhalt

Die Ehegatten S haben am 16.11.1993 einen Ehe- und Erbvertrag errichtet, in dem die Ehefrau gegenüber dem zuerststerbenden Ehemann insoweit auf das ihr zustehende Pflichtteilsrecht verzichtet hat, als dieses durch die vorstehenden Bestimmungen des Erbvertrages beeinträchtigt sein kann. Der Ehemann hat den Verzicht angenommen.

In einem gemeinschaftlichen Testament vom 15.11.2005 wurde der vorgenannte Pflichtteilsverzicht aufgehoben.

Die Ehegatten möchten nunmehr vollständig neue Bestimmungen treffen. Hierbei soll das gemeinschaftliche Testament vom 15.11.2005 aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgenommen werden.

II. Frage

Welche Auswirkungen hat die Rücknahme eines Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung auf eine darin enthaltene Aufhebung eines Pflichtteilsverzichts?

III. Zur Rechtslage

1. Formell-rechtliche Erfordernisse für die Aufhebung eines Pflichtteilsverzichts

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass für eine Aufhebung eines Pflichtteilsverzichts gem. § 2351 BGB die Vorschrift des § 2348 BGB zu berücksichtigen ist. Die Aufhebung eines Pflichtteilsverzichts bedarf also gem. §§ 2351, 2348 BGB der notariellen Beurkundung. Sofern das gemeinschaftliche Testament im vorliegenden Fall nicht notariell beurkundet wurde, ist die Aufhebung des Pflichtteilsverzichts also nie wirksam geworden.

Sollte die Aufhebung dagegen notariell beurkundet worden sein, so dürfte der Pflichtteilsverzichtsvertrag damit grundsätzlich aufgehoben sein.

2. Wirkung der Rücknahme eines gemeinschaftlichen notariellen Testaments aus der amtlichen Verwahrung

Ein vor einem Notar errichtetes Testament gilt gem. § 2256 BGB als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung zurückgegeben wird. Folglich wird das gemeinschaftliche Testament durch die Rücknahme seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die Rückgabe eines nach § 2248 BGB amtlich verwahrten eigenhändigen Testaments ist dagegen nach § 2256 Abs. 3 BGB auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluss.

Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass das gemeinschaftliche Testament hier offenbar mit einem Vertrag über die Aufhebung eines Pflichtteilsverzichts verbunden ist. Eine ähnliche Konstellation haben wir bei Erbverträgen, die mit Eheverträgen oder Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträgen des Erblassers verbunden sind. Bei einem derartigen Erbvertrag der mit anderen Verträgen verbunden ist, scheidet eine Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung aus.

Insofern könnte man sich die Frage stellen, ob auch bei einem gemeinschaftlichen Testament, das mit einem Aufhebungsvertrag zu einem Pflichtteilsverzichtsvertrag verbunden ist, nicht die Rückgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung ausscheidet. Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage konnten wir nicht auffinden. Nach unserer Auffassung dürfte dieser Fall aber anders zu behandeln sein. Ist der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag verbunden, so handelt es sich um einen Ehe- und Erbvertrag bzw. um einen Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag. Es handelt sich also letztlich um ein einheitliches Vertragswerk, das verschiedene materiell-rechtliche Regelungen enthält. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um ein gemeinschaftliches Testament, das mit einem Aufhebungsvertrag in einer Urkunde verbunden ist. Es handelt sich aber insofern um zwei unterschiedliche Rechtsgeschäfte. Das gemeinschaftliche Testament ist materiell-rechtlich von dem Aufhebungsvertrag zu trennen. Es ist hier lediglich in einer Urkunde zusammengefasst. Die Rücknahme eines derartigen gemeinschaftlichen Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung scheidet nach unserer Auffassung nicht aus. Allerdings ist nach unserer Auffassung davon auszugehen, dass sich dann auch die Rücknahmewirkung nur auf das gemeinschaftliche Testament erstreckt. Stellungnahmen zu dieser Frage fehlen aber in Rechtsprechung und Literatur. Die Rechtslage muss daher als **höchst unsicher** bezeichnet werden.

Im Hinblick auf diese unsichere Rechtslage dürfte es sich in jedem Fall anbieten, im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Neuregelung, die hier nach dem von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt von den Beteiligten ohnehin geplant ist, einerseits den Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments und andererseits das Schicksal des Pflichtteilsverzichts ausdrücklich zu regeln.

Selbst wenn man aber entgegen der hier vertretenen Auffassung annehmen würde, dass die Rücknahme des gemeinschaftlichen Testaments dazu führt, dass auch der Aufhebungsvertrag unwirksam wird, so führt dies nach unserer Auffassung nicht zum Wiederaufleben des Pflichtteilsverzichtsvertrages. Das Gesetz kennt keine Aufhebung der Aufhebung eines Pflichtteilsverzichtsvertrages. Vielmehr weist *Schotten* nur auf die Möglichkeit hin, eine Aufhebung des Kausalgeschäfts zum Aufhebungsvertrag vorzunehmen. Eine derartige Aufhebung des Kausalgeschäfts zum Aufhebungsvertrag führt nach der Auffassung von *Schotten* lediglich dazu, dass die Verpflichtung, einen neuen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren, begründet wird. *Schotten* vertritt hierzu, dass ein solcher Vertrag in analoger Anwendung von § 2348 BGB der notariellen Beurkundung bedarf (Staudinger/Schotten, BGB, 2004, § 2352 Rn. 26). Die Aufhebung des Aufhebungsvertrages

zum Pflichtteilsverzichtungsvertrag führt also nach der persönlichen Auffassung des Sachbearbeiters in Übereinstimmung mit der von *Schotten* geäußerten Ansicht nicht dazu, dass der Pflichtteilsverzicht wieder auflebt. Weiterführende Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage fehlen.

3. Erforderlichkeit einer Neuregelung

Im Hinblick darauf, dass die Rechtslage – wie dargestellt – als **höchst unsicher** bezeichnet werden muss, dürfte es sich im vorliegenden Fall empfehlen, hier eine ausdrückliche Neuregelung zu treffen. Dabei sollte zum einen die Aufhebung des gemeinschaftlichen Testaments und zum anderen das Schicksal des Pflichtteilsverzichtungsvertrages angesprochen werden. Soweit die Beteiligten wünschen, dass die Rechtswirkungen des Pflichtteilsverzichts wieder eintreten, lässt sich dies rechtssicher nur dadurch erreichen, dass die Beteiligten einen neuen Pflichtteilsverzichtungsvertrag abschließen. Andererseits sollte, soweit die Beteiligten den Pflichtteilsverzichtungsvertrag tatsächlich rechtssicher aufheben wollen, diese Aufhebung nochmals in der Form des § 2348 BGB wiederholt werden.